



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

§ 1 Allgemein

Der Verein DIY Kultur Zürich (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) als Veranstalter der Zürich Mini Maker Faire am 17. Und 18. September 2016 im Jugendkulturhaus Dynamo (im Folgenden „Maker Faire“ genannt), unter Lizenz von Maker Media GmbH, erlaubt der oben bezeichneten Person oder juristischen Person (im Folgenden „teilnehmende Person“ genannt) an der Maker Faire teilzunehmen.

§ 2 Anmeldung/Teilnahmebedingungen

Eine Teilnahme ist erst nach erfolgreicher Zulassung zur Maker Faire möglich. Die Anmeldeerklärung ist bindend. Erst mit schriftlicher (E-Mail genügt) Bestätigung durch den Veranstalter ist die teilnehmende Person zu der Maker Faire zugelassen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Personen bzw. das angemeldete Unternehmen mit den angemeldeten Produkten/Dienstleistungen. Ein späterer Wechsel ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter möglich. Mit dem Akzeptieren dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise durch die Teilnahme verpflichtet sich die teilnehmende Person insbesondere:

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide des Veranstalters zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
- ihren Stand mit den vorab gemeldeten Produkten einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten (10-18 Uhr) während der ganzen Dauer der Ausstellung zu betreuen.
- ihren Stand innerhalb der gesetzten Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.

Mit der Anmeldung bestätigt die teilnehmende Person diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und erklärt sich mit Abgabe der Anmeldeerklärung damit einverstanden. Sollte es sich bei der teilnehmenden Person um eine juristische Person handeln, so garantiert der Anmelder entsprechend bevollmächtigt zu sein. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden.

§ 3 Haftung

Die teilnehmende Person ist für ihr Material und/oder Präsentation und/oder anderweitige Darstellung („Ausstellung“) selbst verantwortlich und beteiligt sich auf eigene Gefahr an der Maker Faire. Sie haftet gegenüber dem Veranstalter, den Besuchern der Maker Faire und/oder Dritten für ihre Ausstellung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die teilnehmende Person hat für ihre Ausstellung alle notwendigen behördlichen oder anderweitigen Erlaubnisse einzuholen, insbesondere sind Feuerpolizeiliche Vorschriften einzuhalten, die beim Veranstalter angefordert werden können. Die teilnehmende Person sichert zu im Besitz aller notwendigen Nutzungsrechte zu sein, sollten durch ihre Ausstellung Schutzrechte Dritter betroffen sein. Die teilnehmende Person wird den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Der Veranstalter übernimmt gegenüber der teilnehmenden Person nur Haftung für Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen oder auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Veranstalter selbst, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter beruhen. Die Haftung von Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Kündigung/Beendigung

Der Veranstalter ist berechtigt die teilnehmende Person einseitig und fristlos von der Maker Faire auszuschließen, sollte diese gegen die hier aufgeführten Bedingungen verstossen. Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder Sicherheitsgründen, Änderungen der Maker Faire vorzunehmen oder die Maker Faire abubrechen bzw. im Vorfeld abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzpflicht seitens des Veranstalters gegenüber der teilnehmenden Person.

§ 5 Recht am eigenen Bild

Die teilnehmende Person erklärt sich mit der unentgeltlichen Anfertigung und Nutzung von Ton-, Video und/oder Bildaufnahmen anlässlich der Maker Faire seitens des Veranstalters für Werbezwecke und/oder redaktionelle Berichterstattung einverstanden. Die teilnehmende Person verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus ihrem Persönlichkeitsrecht, die dem Grunde nach durch die Nutzung der Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen entstehen könnten. Die teilnehmende Person erklärt sich zudem damit einverstanden, dass der Veranstalter die angefertigten Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen nach erfolgter Sichtung und Auswahl an die Betreiber der Veranstaltungsorte zwecks dortiger eigener Werbemassnahmen weiterleitet. Die teilnehmende Person erklärt sich zudem bei Vorstellung ihres Projekts seitens des Veranstalters zu Werbezwecken und/oder redaktioneller Berichterstattung („Meet the Makers“) mit ihrer namentlichen Nennung einverstanden.

§ 6 Sonstiges

Die teilnehmende Person bestätigt 18 Jahre oder älter zu sein. Sollte die teilnehmende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so hat sie eine entsprechende schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme an der Maker Faire ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Erziehungsberechtigten dieser Teilnahmebedingung gesondert beizufügen. Die personenbezogenen Anmeldeinformationen der teilnehmenden Person werden ausschliesslich für die Durchführung und Planung der Maker Faire verwendet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Gerichtsstand ist Zürich. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.